



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Deutscher Kinderschutzbund e. V., Orts- und Kreisverband Mainz.

(2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Als Orts- und Kreisverband ist er eingegliedert in den Verein Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e. V. und gibt sich dieser Satzung im Einklang mit den Satzungen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) Bundesverband e. V. und seines Landesverbandes.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, die Förderung der Erziehung und die Förderung des Schutzes der Familie. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur

ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen. Insbesondere setzt er sich ein für:

- die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes;
- die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft;
- die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt;
- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt;
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art;
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder;
- eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen;
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die Abgabe von Anregungen zu gesetzgeberischen und behördlichen Maßnahmen;
- vorbeugende Maßnahmen;
- Aufklärung und Beratung;
- Bestrebungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse;
- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die der ideellen Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dienen;
- Anregung der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Erkennung von Gefährdungen und Misshandlungen von Kindern;
- Ergreifen und Einleiten von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher;
- Durchführung und Unterstützung von Projekten des Kinderschutzes;
- Einrichtungen ambulanter, stationärer und teilstationärer Art.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Verwirklichung der Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekannt werden.

(3) Der Verein kann Gesellschaften gründen und betreiben oder sich an solchen beteiligen oder als Träger von Einrichtungen auftreten, sofern diese den Vereinszielen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB), hilfsweise an den Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen
- c) rechtsfähige Personengesellschaften

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

(2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest unter Beachtung des bundeseinheitlichen Mindestbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.10. zugegangen sein.

(3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder Beschlüssen des Vereins oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
- das Ansehen des Vereins oder des Bundesverbandes in der Öffentlichkeit schädigen oder
- Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Aufforderungen mit angemessener Fristsetzung nicht erfüllen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist.

(4) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Ortsverband oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand

(2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterschreiben sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmindestbeiträge
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Schriftliche Anträge sollen eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird, oder der Vorstand dies für notwendig hält.

(3) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine davon abweichende Bestimmung trifft. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die Mehrheit genügt.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Beisitzern, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse einsetzen und fachliche Berater hinzuziehen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können. Er soll eine Geschäftsordnung für den Verein erstellen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(4) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt wurde.

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im gleichen Turnus wie der Gesamtvorstand gewählt.

(5) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand entscheiden mit Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(6) Sollte sich der Gesamtvorstand durch Amtsniederlegung unter die Hälfte der gewählten Anzahl von Gesamtvorstandsmitgliedern reduzieren, sind Neuwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Bei Rücktritt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands wird der Nachfolger für diese Position für die Restlaufzeit der Wahlperiode des Gesamtvorstands in der folgenden Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes führen ihre Vorstandsämter grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalbeträge kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung gewährt werden.

(8) Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Gesamtvorstand umfassend über die Geschäfte und über getroffene Beschlüsse.

(9) Der Gesamtvorstand hat insbesondere die Aufgaben

- die Ziele und Projekte des Vereins zu bestimmen
- für die Umsetzung der Vorgaben der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen

- Vorgaben an den geschäftsführenden Vorstand zu erstellen
- den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen

Der Gesamtvorstand hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben kann der Vorstand bestellen:

a) besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB (Geschäftsführer/in):

Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Recht und Gesetz unter Beachtung der Satzung und der Zuständigkeiten des Vorstandes. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen des Verbandes und übt das Hausrecht aus. Zu den laufenden Geschäften gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Geschäfts- und Verwaltungsvorfälle des verbandlichen Geschäftsbetriebs.

Eventuell weitere Befugnisse sind durch eine Stellenbeschreibung festzulegen, welche sich an der jeweils gültigen Geschäftsordnung orientiert.

b) hauptamtliche Kräfte:

Ihre Befugnisse sind durch eine Stellenbeschreibung festzulegen, welche sich an der jeweils gültigen Geschäftsordnung orientiert.

(11) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des OV/KV dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

(12) Die Haftung des Vereins für Vorstand- und Geschäftsführerverschulden sowie die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist wie folgt ausgeschlossen:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
- b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung des Vorstandes in vorstehendem Sinne ausgeschlossen ist.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.

Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.) und gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträge ist ein Beschluss nicht erforderlich.

(2) Alljährlich hat der Schatzmeister bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Hinsichtlich des Vermögensheimfalls gilt § 3 Abs. 4 der Satzung.

§ 12 Satzung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

(2) Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 54 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

(3) Verbandsintern gilt: Die Vereinstätigkeit steht im Einklang mit den Grundsätzen des Bundesverbandes und der von diesem beschlossenen Mustersatzung für Ortsvereine.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions-, und oder Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Mainz, den 05.11.2014



.....
Claudia Lochner-Kneis
1. Vorsitzende



.....
Prof. Dr. Franz Hamburger
2. Vorsitzender